



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0031-I/A/4/2014

Wien, 25.08.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheitsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. Juni 2014, GZ BMF-400202/0005-III/6/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorgangsweise und zu Begleitunterlagen im Zusammenhang mit dem Entwurf:

Die mit dem Entwurf in erster Linie beabsichtigte Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes macht eine Sammelnovelle notwendig, die Änderungen von Bundesgesetzen mit sich bringt, für die andere Ressorts als das BMF federführend zuständig sind.

Eine wenigstens informelle, der Begutachtung vorausgehende **Abstimmung** mit diesen Ressorts wie **mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hätte sich** schon zur Einhaltung der Zuständigkeiten **empfohlen**. Der Entwurf weist zudem formale Versäumnisse auf, die bei einer Befassung des BMASK vermeidbar gewesen wären (s. dazu vor allem unter 3.)a.)).

Kritisch sei auch bemerkt, dass den Begutachtungsunterlagen eine **Textgegenüberstellung zum** wesentlichen Teil des Entwurfs, der Neukonzeption des **VAG, fehlt**.

2. Bemerkungen zu Einzelinhalten des Entwurfs:

Zu Artikel 2, §§ 94 und 319 VAG (Verletzung von Informationspflichten)

Der Entwurf des VAG 2016 übernimmt in § 94 Abs. 3 - textident mit § 18g Abs. 3 VAG idGF - die Informationsverpflichtung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin betreffend den Versicherungsvertrag, den der/die Arbeitgeber/in im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung abgeschlossen hat, und über dessen nachfolgende Änderungen.

Im Unterschied zur Strafbestimmung des § 107b Abs. 3 Z. 1 VAG idGF, die dem entsprechend in erster Linie gegen den/die Arbeitgeber/Arbeitgeberin gerichtet ist, soll nach der korrespondierenden **Strafbestimmung des § 319 Z. 3 VAG 2016** jedoch ausschließlich ein **sog. „Verantwortlicher eines Arbeitgebers“** für die **Verletzung der Informationsverpflichtung strafbar** gemacht werden.

Sinn und Zweck dieser Änderung gehen weder aus der Terminologie und dem Gesamtzusammenhang des VAG 2016 hervor noch werden sie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt.

Sollte Motiv für die Bestimmung des § 319 Z. 3 VAG 2016 die Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen und mit dieser Bestimmung daher ein Anknüpfen an § 9 Abs. 2 VStG 1991 (Bestellung sog. verantwortlicher Beauftragter) beabsichtigt sein, so müsste dies durch einen Verweis und/oder durch Verwendung derselben Terminologie explizit gemacht werden.

Auch in diesem Fall wäre es aber bedenklich, Strafbarkeit ausschließlich Personen zuzuordnen, die im Teil der materiellen Regelungen über die Verpflichtungen, deren Verletzung strafbar sein soll, gar nicht genannt sind.

Es wird daher angeregt, den – lediglich im Verweis auf § 94 Abs. 3 VAG 2016 zu aktualisierenden - **Wortlaut des § 107b Abs. 3 Z. 1 VAG idGF beizubehalten** und im Entwurf an die

Stelle des § 319 Z. 3 VAG 2016 zu setzen (d.h. „(3) Wer 1. dem Auskunftsbegehren eines Versicherten nach § 94 Abs. Abs. 3 auch nach Mahnung nicht nachkommt,“).

Zu Artikel 2, 10. Hauptstück, 3. Abschnitt (Informationspflichten der Versicherungsunternehmen an Versicherungsnehmer), §§ 252-255 VAG 2016

Begrüßt werden die neuen Vorgaben in **§ 253 Abs.1 Z 7 VAG 2016**, die den Versicherer bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zur Angabe des Kostensatzes der Prämie, des effektiven Garantiezinssatzes und der voraussichtlichen effektiven Gesamtverzinsung verpflichten. Das BMASK und die österreichischen Verbraucherschutzinstitutionen sind seit Jahren mit zahlreichen Beschwerden von enttäuschten Lebensversicherungskunden befasst, die aufgrund einer unzureichenden Information bei Vertragsabschluss völlig falsche Vorstellungen über die mit einer klassischen Lebensversicherung effektiv erzielbaren Rendite und die mit einem solchen Produkt verbundenen relativ hohen Kosten haben. Die neuen Vorgaben, die eine langjährige konsumentenpolitische Forderung des BMASK erfüllen würden, sollten solchen „Missverständnissen“ in Zukunft zumindest zu einem wesentlichen Teil vorbeugen.

Es wird jedoch empfohlen, die dem Versicherer in **§ 253 Abs. 1 Z 7 VAG 2016** auferlegten Informationsverpflichtungen in folgenden zwei Punkten zu ergänzen:

- a) Die Gesamtkosten sollten – wie das in **Art 8 Abs 3 lit e** der im zweiten Halbjahr 2016 in Österreich in Kraft tretenden **Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte** vorgesehen ist - nicht nur als Prozentsatz der Prämie, sondern auch in absoluten Zahlen angegeben werden, da eine absolute Zahl für viele VerbraucherInnen erfahrungsgemäß anschaulicher ist.
- b) Die Aufgliederung der Gesamtkosten lediglich in die Versicherungssteuer, die Risikoprämie und die sonstigen Kosten ist insofern nicht sinnvoll, als unter der Untergliederung „sonstige Kosten“ zwei Kostenarten, nämlich die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten und die laufenden Verwaltungskosten, zusammengefasst werden, die sich auf die Rendite völlig unterschiedlich auswirken. Während die laufenden Verwaltungskosten dem Kunden gleichmäßig verteilt über die gesamte Laufzeit des Vertrags verrechnet werden und sie sich dadurch weder im Rückkaufsfall noch im Erlebensfall gravierend negativ auf die Rendite auswirken, werden die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten dem Deckungskapital des Vertrags entsprechend § 176 Abs. 5 VerVG zur Gänze während der ersten fünf Jahre angelastet. Dadurch entstehen dem Versicherungsnehmer in den ersten Jahren im Fall eines Rückkaufs der Versicherung hohe Verluste, die oft mehr als die Hälfte der bis zur Kündigung des Vertrags bezahlten Prämien ausmachen. Es sollte daher dem Versicherer ein gesonderter prozentueller und betragsmäßiger Ausweis der Höhe dieser rechnerisch einmaligen Abschlusskosten vorgeschrieben werden. Dadurch würde dem Kunden die Ursache der geringen Rückkaufswerte in den ersten Jahren des Vertrags offengelegt und bei ihm das Bewusstsein dafür geschärft, dass eine kapitalbildende Lebensversicherung mit hohen Anfangskosten belastet und ihr Abschluss daher trotz des gesetzlichen Kündigungs- und Prämienfreistellungsrechts nur bei Einhaltung einer langen Vertragsdauer sinnvoll ist.

3. Weitere Einzelbemerkungen in formaler Hinsicht zum Entwurf samt Begleitunterlagen:

a.) Der Entwurf beinhaltet in den Art. 3 bis 29 im Wesentlichen Anpassungen der in verschiedenen Bundesgesetzen enthaltenen Verweise auf das neu gefasste VAG 2016.

In die Reihe der vom Erfordernis der Verweisanpassung betroffenen Bundesgesetze, die jeweils in einem eigenen Artikel geändert werden, zusätzlich aufzunehmen wäre das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2014.

§ 17 Abs. 1 Z. 4 BMSVG enthält nämlich einen Verweis auf § 18f VAG idGF, der durch einen Verweis auf § 93 VAG 2016 zu ersetzen wäre.

b.) In **§ 50 Abs. 3 VAG 2016** wäre entsprechend § 342 Abs. 1 Z. 13 VAG 2016 und analog zu den Abs. 1, 4-6 des § 50 VAG 2016 **„Arbeitsverfassungsgesetzes“ durch „ArbVG“ zu ersetzen.**

c.) In **§ 93 Abs. 1 VAG 2016** muss es im Einleitungssatz richtig lauten: „ ... *eine Gruppenversicherung, die folgende Voraussetzungen erfüllt: ...*“

d.) In **§ 97 Abs. 2 Z. 2 VAG 2016** wäre nach „vom Aufsichtsrat“ vor „bzw.“ der **Beistrich zu streichen.**

e.) In **Art. 4 (Änderung des BPG)** wäre in **Z. 1** der Wortfolge „§ 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016“ nach dem Beistrich **„(VAG 2016)“ anzufügen.**

f.) Mit der Bestimmung des **§ 50 Abs. 1 VAG 2016** über den Aufsichtsrat des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (entspricht § 47 Abs. 1 VAG idGF) werden Verweise auf Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) geändert: Unter anderem soll **an die Stelle des Verweises auf § 87 Abs. 1a-Abs. 5 AktG der Verweis auf § 87 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10 AktG** treten.

Grund auch für diese Verweisanpassung dürften die Änderungen durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009), BGBl. I Nr. 71/2009, sein (vgl. Art. 11 § 1 AktRÄG 2009).

In den Erläuterungen zu § 51, § 78, § 136 und § 137 VAG 2016 werden vergleichbare Anpassungen mit den Änderungen durch das AktRÄG 2009 begründet, **in den Erläuterungen zu § 50 VAG 2016 fehlt die Begründung** für die genannte Anpassung.


g.) In den **Erläuterungen zu den §§ 317 bis 332 VAG 2016** müsste im **ersten Absatz** die Wendung „...sollen die wesentlichen Pflichten ... unter Verwaltungsstrafe gestellt werden“ in etwa umgeändert werden in „...soll die Verletzung der wesentlichen Pflichten ... unter Verwaltungsstrafe gestellt werden“.


Schließlich wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form (an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	aS3om/pLZD/WfilLzbc+1eFpUEBRwHLR6Bg8fht9j OZNPkt7vWsvxdofZnAuWRWfuXPaPbMeKUYIX4fy/crcscloDAeyTik0aF8ht3lBYPNIB17M8m3ljEWRxLvzqfMHPcm yTyQZEbzWQ0SwfVBjIuoHAFKNzbG79b6LFQFs=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T14:22:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

Signaturwert	UtJRvNPGpoXUoRYGJYa8yzacNKwJII7fTL1uxRbl0IDys+7P6yooSXnQdXCOO0jEIdp xvy4SNADcewWNSTDg1lY6dbsuAJ1z+pzD3l5ZqP3kqeAYcC9QepI9YUQU/Sqw3o6Rcb PdAOeEEVRchp3hZ75CIV7PNdjMOVvqBhxEmn0=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T14:26:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	